

Beschlussvorlage:

Verbandsgemeindeverwaltung Konz Am Markt, 54329 Konz	Verbandsgemeindewerke	54329 Konz, 07.11.2023
<u>Status:</u> öffentlich	Az.: RZ/SL	Nr.: Werke/1669/2023/2

Beratungsfolge:

16.11.2023 Verbandsgemeinderat Konz

Umwandlung des Eigenbetriebes Verbandsgemeindewerke Konz in eine AöR

- **Grundsatzbeschluss**
- **Erlass einer Satzung für die "Verbandsgemeindewerke Konz AöR" - Anstalt des öffentlichen Rechts**
- **Ermächtigung der Werkleitung zur Einleitung der erforderlichen Schritte**
- **Bestellung des Vorstandes**

Sachverhalt:

Der Verbandsgemeinderat hat in seiner Sitzung am 21.09.2023 beschlossen, eine Analyse nach § 92 GemO RLP zur Umwandlung des Eigenbetriebes Verbandsgemeindewerke Konz in eine Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) zu erstellen und diese der Kommunalaufsicht vorzulegen.

Die Analyse sowie die Satzung zur Gründung der AöR wurden durch die Kommunalberatung erstellt und liegen der Kommunalaufsicht sowie den Mitgliedern von Werkausschuss und Haupt- und Finanzausschuss vor.

In der gemeinsamen Sitzung des Werkausschusses und des Haupt- und Finanzausschusses am 12.10.2023 wurden die wichtigsten Regelungsinhalte des Satzungsentwurfes dargestellt.

Es wurde festgelegt, dass sich innerhalb der Fraktionen nochmals zum Thema ausgetauscht wird und in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 02.11.2023 über Satzungsformulierungen beraten werden soll.

In dieser Sitzung am 02.11.2023 wurden folgende Änderungen beantragt, die auch so beschlossen wurden:

1. § 7 – Aufgaben des Verwaltungsrates

Hier soll in Abs. 2 Buchstabe o) ergänzt werden, wonach der Verwaltungsrat über die Einstellung und Höhergruppierung von Mitarbeitern der AöR ab der Vergütungsgruppe 11 TVV entscheidet.

2. § 7 – Aufgaben des Verwaltungsrates

In Abs. 3 soll Buchstabe g) ergänzt werden, wonach die Bestellung und Abberufung sowie der Abschluss der Anstellungsverträge der Mitglieder des Vorstandes der Zustimmung des Verbandsgemeinderates bedarf.

Ebenso soll hier ergänzt werden, dass die Zustimmung zur Abberufung einer 2/3 Mehrheit bedarf.

3. § 13 – Überleitungsregelungen

In Abs. 2 soll eine Klarstellung mit folgendem Inhalt aufgenommen werden:

„Die im Bereich der Verbandsgemeindewerke Beschäftigten werden im Rahmen der Anstaltsgründung in die neue AöR übergeleitet.“

4. zudem wurde eine redaktionelle Änderung vorgenommen
(Verweis in § 7 Abs. 4)

Gleichzeitig wurde in der Sitzung am 02.11.2023 empfohlen, den bisherigen Werkleiter Ralf Zorn zum Vorstand zu bestellen. Eine frühzeitige Klärung dieser Frage ist erforderlich, damit kein Vakuum ab dem 01.01.2024 entsteht. Die AöR wird erst mit der konstituierenden Sitzung und der Benennung der Verwaltungsratsmitglieder sowie der Bestellung des Vorstandes handlungsfähig. Da für die Bestellung des Vorstandes gemäß der Satzung der Verbandsgemeinderat dem Beschluss des Verwaltungsrates zustimmen muss, ist bis zur Sitzung des VG-Rates die AöR nicht handlungsfähig. Um diese Handlungsunfähigkeit abzuwenden, sollte die Zustimmung bereits im Voraus erteilt werden.

Der entsprechende Anstellungsvertrag wird dann in einer der folgenden Sitzungen des Verwaltungsrates (mit Zustimmungserfordernis des VG-Rates) beschlossen werden.

Beschlussvorschlag:

Der Verbandsgemeinderat beschließt:

- a) der Eigenbetrieb Verbandsgemeindewerke Konz wird in eine Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) umgewandelt.
- b) die Satzung zur Gründung der AöR wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.
- c) die Werkleitung wird ermächtigt, im Vorfeld die erforderlichen Schritte (Satzungsbekanntmachung, Um- und Anmeldungen, Vertragsanpassungen, Informationen an Kunden und Lieferanten usw.) in die Wege zu leiten.
- d) dem Verwaltungsrat zu empfehlen, den bisherigen Werkleiter Ralf Zorn zum Vorstand zu bestellen. Die Zustimmung hierzu wird im Voraus erteilt. Die Einzelheiten des Anstellungsvertrages werden zu einem späteren Zeitpunkt festgelegt.

Anlagen:

- Entwurf der AöR-Satzung mit Kennzeichnung der Änderungen ggü. der ursprünglichen Fassung